



Gemeindeaufsicht

**Genehmigung Teilrevision Zonenplan und Bauordnung – Waldschule Baar,
Gemeinde Baar**

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 5 Abs. 2 Bst. c und 42 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Baar am 3. Mai 2022 im einfachen Verfahren gemäss § 40 Abs. 1 Bst. a PBG beschlossene Teilrevision des Zonenplans und der Bauordnung «Waldschule Baar» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar
(Beilage: 3 Expl. Teilrevision Bauordnung und Zonenplan Waldschule Baar)
 - GIS-Fachstelle
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Wald und Wild
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit
 - Baudirektionssekretariat
 - Amt für Raum und Verkehr, Abt. Richtplanung und Wohnungswesen
 - Amt für Raum und Verkehr, Abt. Koordinationsstelle Planungen und Baugesuche
(Beilage: 3 Expl. Teilrevision Bauordnung und Zonenplan Waldschule Baar)

Baudirektion des Kantons Zug

Florian Weber
Regierungsrat

Zug, **11. JULI 2022** / BA-2020-110

A Gemäss kantonalem Richtplan liegt das von der vorliegenden Teilrevision betroffene Gebiet teilweise im Wald (mit besonderer Erholungsfunktion) sowie im Landwirtschaftsgebiet und wird von einem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung überlagert. Die Teilrevision betrifft die beiden Grundstücke Nr. 1025 und Nr. 1039 in der Gemeinde Baar. Konkret soll die Landwirtschaftszone auf den beiden erwähnten Grundstücken neu einer Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften «Lorzentobel» zugewiesen werden. Mit Verfügung vom 7. Oktober 2021 hat das Amt für Wald und Wild (AFW) die Waldgrenze dreiseitig entlang der Grundstücksgrenze Nr. 1039 statisch festgesetzt. Die neuen Waldgrenzen werden in der vorliegenden Zonenplananpassung berücksichtigt, was in Bezug auf die Zonierung entlang der östlichen Grundstücksgrenze zu einer marginalen Abweichung gegenüber der Vorprüfung führt.

B Die Teilrevision des Zonenplans und der Bauordnung «Waldschule Baar» wurde vom Amt für Raum und Verkehr am 27. August 2020 vorgeprüft. Die im Rahmen der Vorprüfung eingebrachten Vorbehalte wurden bereinigt und die mittlerweile statisch festgesetzte Waldgrenze wird korrekt berücksichtigt. Während der öffentlichen Auflage vom 11. März bis am 11. April 2022 gingen keine Einwände ein. Am 3. Mai 2022 hat der Gemeinderat Baar der Teilrevision des Zonenplans und der Bauordnung im einfachen Verfahren zugestimmt. Ebenfalls sind bei der zweiten öffentlichen Auflage vom 13. Mai bis am 1. Juni 2022 keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C Gemäss § 5 Abs. 2 Bst. c PBG genehmigt die Baudirektion gemeindliche Richtpläne, Bauvorschriften, Zonen- und Sondernutzungspläne unter Vorbehalt von § 3 Abs. 3 PBG. Die Prüfung durch die Baudirektion erstreckt sich auf Übereinstimmung mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan (§ 42 Abs. 1 PBG). Der Genehmigung der Teilrevision des Zonenplans und der Bauordnung «Waldschule Baar» steht nichts entgegen.